

Allgemeine Geschäftsbedingungen WaZ-LEG

Werke am Zürichsee AG

nachstehend WaZ genannt

Gültig ab: 1. Januar 2026

Inhalt

1	Einleitung und Gegenstand	3
2	Begriffe	3
3	Vertragsabschluss und Vertragsdauer	3
4	Lieferung LEG-Strom durch WaZ	4
5	Abnahmepflicht LEG-Strom durch Kunden.....	4
6	Preisbestimmungen	4
7	Rechnungsstellung.....	4
8	Datenqualität.....	4
9	Bevollmächtigung.....	5
10	Kündigung des Vertrags.....	5
11	Schlussbestimmungen	5

1 Einleitung und Gegenstand

- 1.1 Im Rahmen von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften können sich Endverbraucher, Erzeuger elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen (EEA) und Speicherbetreiber zu einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (nachfolgend «LEG» genannt) gemäss Art. 17d f. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) zusammenschliessen und die selbst erzeugte elektrische Energie innerhalb dieser Gemeinschaft absetzen.
- 1.2 Gegenstand dieser AGB ist die Lieferung lokal erzeugter elektrischer Energie aus EEA durch die Betreiber von EEA (nachfolgend «Produzent» genannt) oder Speicherbetreiber über die Werke am Zürichsee AG (nachfolgend "WaZ" genannt) an Endverbraucher, die an einer LEG teilnehmen (nachfolgend "Kunde" genannt) oder Speicherbetreiber gemäss den untenstehenden Vertragsbedingungen. Jeder Produzent, Speicherbetreiber und Kunde der LEG wird als «Teilnehmer» der LEG bezeichnet. Die WaZ und der Teilnehmer werden nachfolgend gemeinsam Vertragsparteien genannt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Sie umfasst jedoch stets alle Geschlechter und gilt gleichermaßen für weibliche, männliche und nichtbinäre Personen.
- 1.3 Die Errichtung der WaZ-LEG erfolgt zum Zweck der gemeinschaftlichen Nutzung und optimalen Verteilung von lokal erzeugtem Strom aus einer oder mehreren EEA. Die Teilnehmer können natürliche oder juristische Personen sein, insbesondere Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter oder Pächter. Die Besitzverhältnisse an den betroffenen Liegenschaften oder Anlagen sind für das vorliegende Vertragsverhältnis ohne Bedeutung.
- 1.4 Eine Aktualisierung dieser AGB wird dem Teilnehmer frühzeitig schriftlich mitgeteilt (vgl. Ziff. 10.8). Sollte der Kunde innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung der neuen AGB schriftlich Widerspruch einlegen, so kann der Vertrag von beiden Parteien spätestens zum Datum des Inkrafttretens der neuen AGB gekündigt werden. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

2 Begriffe

- 2.1 **LEG Strom:** Die nach Abzug des Eigenverbrauchs des Produzenten noch vorhandene elektrische Energie, welche der Produzent an die WaZ liefert und von Kunden über das Verteilnetz bezogen wird.
- 2.2 **Kunde:** Der Kunde hat sich zur Abnahme von LEG-Strom verpflichtet. Er ist Endverbraucher und bezieht den LEG-Strom von der WaZ zum Preis, den die WaZ festsetzt.
- 2.3 **Produzent:** Der Produzent ist Erzeuger von LEG-Strom und liefert diesen an die WaZ zu einem von der WaZ festgesetzten Preis.
- Reststrom:** Soweit die WaZ keinen LEG-Strom liefert, bezieht der Kunde Reststrom zu den regulären Tarifen der Grundversorgung oder den vertraglich vereinbarten Preisen.
- 2.4 **Teilnehmer:** Produzent, Speicherbetreiber oder Kunde in der LEG.

3 Vertragsabschluss und Vertragsdauer

- 3.1 Das Vertragsverhältnis wird mit der Zustimmung des Teilnehmers zu den vorliegenden AGB durch das Absenden des verbindlichen Anmeldeformulars auf www.werkezuerichsee.ch abgeschlossen. Per E-Mail bestätigt die WaZ anschliessend dem Teilnehmer das Zustandekommen und den Beginn des Vertragsverhältnisses.

- 3.2 Nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Vertrages verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern keine der Vertragsparteien den Vertrag gemäss nachfolgender Ziffer 9 gekündigt hat.

4 Lieferung LEG-Strom durch WaZ

- 4.1 Die WaZ liefert dem Kunden nach erfolgter systemtechnischer Einrichtung LEG-Strom, soweit LEG-Strom produziert und nicht an andere Kunden zugeteilt wird. Die WaZ teilt die produzierte Menge des LEG-Stroms den Kunden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und anhand eines verbrauchsgerechten Schlüssels zu. Die WaZ trifft keine Pflicht, dem Kunden eine bestimmte Menge an LEG-Strom zu liefern.

5 Abnahmepflicht LEG-Strom durch Kunden

- 5.1 Der Kunde verpflichtet sich, soweit LEG-Strom lieferbar ist, seinen gesamten Strombedarf mit LEG-Strom zu decken, und der WaZ den ihm aufgrund seines Verbrauchsprofils zugeteilten LEG-Strom abzunehmen (Abnahmepflicht). Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung einer bestimmten Menge an LEG-Strom durch die WaZ.
- 5.2 Soweit der gelieferte LEG-Strom den Strombedarf des Kunden nicht zu decken vermag, bezieht der Kunde den Reststrom von der WaZ im Rahmen der Grundversorgung oder auf Basis eines Energieliefervertrags.

6 Preisbestimmungen

- 6.1 Der Preis für den LEG-Strom wird durch die WaZ festgelegt und jährlich angepasst. Der Preis für den LEG-Strom, die Dienstleistungsgebühren für die Abrechnung sowie einmalig zu entrichtende Beträge werden auf www.werkezuerichsee.ch veröffentlicht. Die WaZ gibt jeweils per 30.09. den Preis des LEG-Stroms für das Folgejahr bekannt.
- 6.2 Den Bezug von Reststrom stellt die WaZ zu den jeweils anwendbaren Tarifen oder gegebenenfalls zu den vertraglich vereinbarten Preisen in Rechnung.

7 Rechnungsstellung

- 7.1 Die WaZ stellt den gelieferten LEG-Strom mindestens einmal pro Quartal in Rechnung.
- 7.2 Die Dienstleistungsgebühren und die Vergütungen im Zusammenhang mit dem LEG-Strom werden periodisch, jedoch mindestens einmal jährlich, in Rechnung gestellt beziehungsweise gutgeschrieben, wobei die WaZ jeweils eine Abrechnung vornimmt. Die WaZ bestimmt die Periodizität.

8 Datenqualität

- 8.1 Liegen keine vollständigen Mess- oder Abrechnungsdaten vor, insbesondere aufgrund von Ausfällen der Mess-, Kommunikations- oder Abrechnungssysteme, nimmt die WaZ geeignete Massnahmen zur Ersatzwertbildung vor. Eine Haftung gegenüber den einzelnen LEG-Teilnehmern wird ausgeschlossen.

9 Bevollmächtigung

- 9.1 Der Kunde erteilt der WaZ die Vollmacht, ihn gegenüber dem Produzenten und der WaZ in ihrer Rolle als Verteilnetzbetreiberin in Angelegenheiten, welche im Zusammenhang mit der LEG stehen, rechtsgültig zu vertreten. Diese Vollmacht ist unbefristet gültig und gilt bis zur Beendigung des Vertrages.

10 Kündigung des Vertrags

- 10.1 Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag schriftlich (E-Mail genügt) zu kündigen:
- ordentlich, mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres
 - ausserordentlich, gemäss Ziff. 10.3 nachfolgend.

11 Schlussbestimmungen

11.1 Mehrwertsteuer und gesetzliche Abgaben

Die Mehrwertsteuer wird jeweils auf den Nettobetrag angewendet. Aufgrund von Rundungen können die endgültigen Preise inklusive Mehrwertsteuer von den in den Preisblättern angezeigten Werten abweichen.

11.2 Fälligkeit und Verrechnung von Forderungen

Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist ohne jeden Abzug auf das Konto der WaZ zu bezahlen. Die Verrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen sowie die Ausübung von Rückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen.

11.3 Kündigung des Vertrages aus wichtigen Gründen

Die Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) wenn die andere Vertragspartei trotz schriftlicher Androhung der Vertragsauflösung und nach Ansetzen einer Nachfrist von zehn (10) Tagen eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht einhält; die Forderung von Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens bleibt vorbehalten;
- b) wenn ein schuldbetreibungsrechtliches Verfahren gegen die andere Vertragspartei beantragt oder eröffnet ist (im Falle der Betreuung auf Pfändung ein Gläubiger ein Fortsetzungsbegehren gemäss Art. 88 SchKG eingereicht hat; im Falle der Betreuung auf Konkurs der Konkurs gemäss Art. 159 SchKG angedroht ist bzw. der Konkurs ohne vorgängige Betreuung gemäss Art. 190 bis 193 SchKG beantragt ist; ein Nachlassverfahren gemäss Art. 293 SchKG eingeleitet worden ist);
- c) wenn die andere Vertragspartei ihre Lieferungen oder Zahlungen teilweise oder vollständig wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit aussetzt;
- d) wenn der Kunde innerhalb des Strom-Versorgungsgebietes der WaZ umzieht (Umzug);
- e) wenn der Kunde aus dem Strom-Versorgungsgebietes der WaZ wegzieht (Auszug);
- f) wenn der Kunde den Geschäftsbetrieb aufgibt;

- g) wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bildung einer LEG, so insbesondere das vorgegebene Verhältnis von Anschluss- zu Produktionsleistung, nicht mehr gegeben sind;
- h) wenn alle Produzenten die Verträge gekündigt haben und keine neuen LEG-Produzenten sich verpflichten, LEG-Strom zu liefern.

11.4 Haftung

Die Vertragsparteien haften für Personenschaden für jedes Verschulden. Die Haftung für Sach- und Vermögensschaden (z.B. entgangenen Gewinn, Transaktionskosten etc.) ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen (Art. 100 Abs. 1 OR).

11.5 Abtretung von Forderungen

Die Vertragsparteien dürfen Rechte und Forderungen aus dem Vertrag nur mit Zustimmung der Gegenpartei abtreten.

11.6 Übertragung des Vertrages

Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag auf eine Drittperson zu übertragen. Zur Wirksamkeit des Parteiwechsels ist die Zustimmung der anderen Partei erforderlich. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen oder wenn die Drittperson nicht über die erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen verfügt.

11.7 Mitteilungen

Die Vertragsparteien zeigen sich rechtzeitig Änderungen der E-Mail und Postadresse an. Solange eine solche Adressänderung nicht mitgeteilt ist, gelten Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als gültig erfolgt.

11.8 Vertragsänderungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Preisblätter werden den Teilnehmern per Post oder per E-Mail an die zuletzt angegebene Adresse mitgeteilt, wobei die WaZ den Kommunikationskanal bestimmt.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die empfangenen E-Mails bzw. Postsendungen regelmässig auf etwaige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Preislisten zu prüfen.

11.9 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die jeweils geltenden Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Ohne vorherige Zustimmung seitens der anderen Vertragspartei wird keine Vertragspartei über den Abschluss, die Durchführung oder Beendigung des Vertrages eine Veröffentlichung oder Stellungnahme abgeben oder die Bedingungen des Vertrages gegenüber einem Dritten offenbaren, sofern sie dazu nicht gesetzlich oder durch Anordnung einer Behörde verpflichtet wird.

Der Kunde ist einverstanden, dass die WaZ die zur Verfügung gestellten Daten (insbesondere E-Mailadresse für Mailings) zu eigenen Informations-/Werbezwecken verwenden darf. Die WaZ ist berechtigt, im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Beziehung erhobene oder zugänglich gemachte Daten in dem Umfang an Dritte weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung des Vertrages erforderlich ist.

11.10 **Ungültigkeit des Vertrages und Lückenfüllung**

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ganz oder teilweise ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die ungültigen Bestimmungen sind durch rechtlich zulässige Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Falls sich Vertragslücken ergeben sollten, ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen.

11.11 **Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Der Vertrag untersteht dem Schweizerischen Recht. Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien den Sitz der WaZ als ausschliesslichen Gerichtsstand.